



Recht + Informatik = Rechtsinformatik ?

Thesepapier

Für Arbeitskreis Rechtsinformatik in der DGRI e.V.:

„Rechtsinformatik und IT-Recht“ –

Theorie und Praxis einer Wissenschaftsdisziplin, Hannover 7. März 2003

Frankfurt/Hanau, den 3. März 2003

1. Zur Einordnung der Debatte

Unsere Bemühungen sind kein Selbstzweck: Wer sich über Gegenstand und Zukunft der Rechtsinformatik Gedanken macht, macht dies vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Steuerungsdebatte in Politik und Hochschulen. Die allgemeine Mittelknappheit erzeugt einen gewissen Legitimationsdruck, der schmerzlich, aber vor allem auch heilsam sein kann.

2. Die Bedeutungslosigkeit der Rechtsinformatik

Reden wir Klartext: Hintergrund der Diskussion ist die praktische Bedeutungslosigkeit des Labels „Rechtsinformatik“ vornehmlich, aber nicht nur in der universitären Forschung.¹ Zwar bestreitet niemand wirklich die Notwendigkeit der Rechtsinformatik, aber an fast jeder Hochschule wird ihre Bedeutung auf „die Betreuung des PC-Raums“ oder auf den Support bei technischen Softwareproblemen reduziert. Ein Lehrangebot wie die Einführung in das Internet oder die Nutzung von Juris unterstreichen den Ruf der Rechtsinformatik als „nützlicher Handlanger“: Mit einem derartigen „Profil“ hat sich die Rechtsinformatik erfolgreich auf die unterste Stufe der akademischen Hackordnung einsortiert, nämlich auf eine Stufe mit der Bibliotheksverwaltung. Forschung, die unter dem Label Rechtsinformatik firmiert, ist praktisch nicht bekannt. So ist es kein Wunder, dass bspw. die wichtigsten Entwicklungen der letzten 20 Jahre, nämlich die Formulierung einer an Rechtszielen orientierten

¹ Hier und da keimende Pflänzchen natürlich und salvatorisch ausgenommen.

Technikgestaltung, gerade nicht unter der Flagge der Rechtsinformatik firmiert hat. Hingegen eines der anspruchsvollsten Forschungsvorhaben, nämlich die Automatisierung rechtlicher Entscheidungen, nach mehreren Jahren unter Verbrennung einer staatlichen Geldsumme komplett gescheitert ist.

Kurz auf einen Nenner gebracht: Man legitimiert seine Tätigkeit als Rechtswissenschaftler im Zweifel als Informationsrechtler, aber doch nicht als Rechtsinformatiker!

3. Die Orientierungslosigkeit der Rechtsinformatik

Die Ursachen der Bedeutungslosigkeit der Rechtsinformatik haben viel mit ihrer Orientierungslosigkeit zu tun und diese reicht bis in ihre Anfänge zurück. Die Fixierung auf die Automatisierung der Justiz, die Aufbereitung juristischer Fachinformationen und oder die Automatisierung juristischer Entscheidungen haben die Disziplin bereits marginalisiert bevor sie richtig anfangen. Nicht wirklich weitergeführt haben die in den 70er Jahren fast gebetsmühlenartig betriebenen „Abgrenzungsspielchen“, in welchem Verhältnis sich die Rechtsinformatik zur Disziplin A und zur Methode B zu verhalten habe oder könne. Damals konnte man an die legitimierende Kraft einer solchen Schubladisierung vielleicht glauben, nennenswerte Effekte hat sie aber außer einer orthodoxierenden und damit auch immunisierenden Positionierung des Faches Rechtsinformatik nicht gezeitigt. Mein Befund lautet hierzu kurz und knapp: *Wer sich abgrenzen muss, hat schon verloren*. Die Frage muss nicht lauten, „gehörst Du auch zu uns“, sondern „ich brauche für meine konkrete Fragestellung Deine Fachkompetenz“.

4. Das Eros der Fragestellung

Im Mittelpunkt muss also die Entwicklung der Fragestellung, aber nicht die Einkreisung eines Faches stehen. Nicht das Fach als solches mobilisiert intellektuelle und materielle Ressourcen, sondern die Berechtigung und Plausibilität von Fragestellungen. Im Mittelpunkt müssen also folgende Fragen stehen:

- Welche relevanten Fragestellungen ergeben sich aus der Entwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft?
- Welche fachlichen Kompetenzen sind erforderlich, diese Entwicklung zu analysieren, in Hinblick auf konsentiertere gesellschaftliche Ziele zu problematisieren und Lösungsmodelle konstruktiv weiterzuentwickeln?

Überspitzt formuliert, muss man den Blick also erst einmal für die ökonomische, politische und gesellschaftliche Entwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft öffnen, bevor man die Brille der eigenen (naturgemäß beschränkten) Fachkompetenz aufsetzt.

Die Öffnung des Blickes birgt ein ungeheures Potential an Problemstellungen nach den Funktionsweisen der technischen Entwicklung, das Veränderungspotential der Informationstechnik in den Prozessabläufen der Wirtschaft (eCommerce), der Verwaltung (eGovernment) und der Gesellschaft (eSociety), über die Entwicklung und Diffusion technischer Innovationen, die Wirkungsmechanismen technischer Standardisierung, der IT-Sicherheit, Rechtsgüterschutz sowie die Bausteine einer mehr oder weniger erfolgreichen

rechtlichen Regulierung bspw. durch Konzepte der Techniksteuerung oder der Selbstregulierung. Nur exemplarisch aus meiner beschränkten Perspektive:

- Funktionsweisen der technischen Entwicklung werden bspw. durch die Begriffe der Dezentralisierung, Vernetzung, Digitalisierung und Miniaturisierung der Datenverarbeitung beschrieben, die wiederum bestimmend für die technische Konvergenz von Telekommunikation und Inhalten ist.
- Das Veränderungspotential der IT lässt sich beispielhaft mit den Auswirkungen der technischen Konvergenz auf die Märkte der Informationstechnik und nicht zuletzt auf den Anpassungsdruck zur Entwicklung eines konvergentes Rahmenrecht beschreiben (bspw. im Datenschutzrecht, Recht der Verantwortlichkeit etc.)
- Erhebliche Auswirkungen hat die Entwicklung der IT auf die „Produktionsprozesse“ in Wirtschaft und Verwaltung sowie auf die Organisation der „Schnittstellen“ zwischen Anbieter und Kunde. Hier gilt es die informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Organisationsabläufe zu verstehen, um Fehlentwicklungen identifizieren und ihre Abläufe gestalten zu können. Die Karriere der IT-Sicherheit hat in der veränderten Gestaltung dieser Schnittstellen eine ihrer wichtigsten Ursachen, die wiederum nicht ohne Auswirkungen auf die zum Teil unkritische Rezeption von Konzepten der IT-Sicherheit geblieben ist und auf eine Vernachlässigung der Bedeutung sozialer Interaktionsmechanismen zurückzuführen ist.
- Motor für die Entwicklung der Informationsgesellschaft war in den 80er Jahren die Erwartung, die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes nach Innen und Außen durch die Senkung der Transaktionskosten erhöhen zu können. Die öffentliche Förderung von Open Source oder die Einflussnahme des Staates auf die Standardisierung haben hier ihre Ursachen, ihre rechtliche Strukturierung und Steuerung gehört zu den zentralen Themen ebenso wie die Untersuchung der Leistungsfähigkeit von Mechanismen der Selbst- und Außensteuerung im Bereich der Technikentwicklung.
- Die Entwicklung der IT hat neben den Chancen für die Freiheitsgestaltung auch neue Bedrohungen für tradierte Rechtsgüter bewusst gemacht, die wiederum zu Konkretisierungen des Rechtsgüterschutzes vor allem aber auch zu Entwicklungen neuer Prinzipien wie dem technischen Selbstschutz oder der Förderung datensparsamer Technologien geführt haben. Dass eine solche Entwicklung ihrerseits eine Reihe von Implikationen und Verwerfungen erzeugt haben, verdeutlicht die Diskussion über den technischen Schutz tradierter Urheberrechte oder der Privatkopie.

Rechts+Informatik ist überall dort ein Ladenhüter geworden, wo sie sich diesen und ähnlichen Fragestellungen nicht geöffnet hat. Der Sache nach ist sie überall dort erfolgreich, wo sie die Herausforderung, Fachkompetenz zu organisieren und zu integrieren angenommen hat und sich produktiv der Gestaltung der Technik und/oder der technisch-organisatorischen

Rahmenbedingungen gestellt hat. Dies geht nicht ohne sozialwissenschaftliches, technisches und vor allem auch ökonomisches Know How.

Auf eine Formel gebracht liegt die Zukunft in der *Integration* der Faktoren aus technischer Entwicklung, gesellschaftlichen Auswirkungen, Rechtsgüterschutz und Wirtschaft. Also:

$$\text{Informatik} + \text{Gesellschaft} + \text{Recht} + \text{Ökonomie} = X.$$

Sie erfordert eine Analyse, Modellierung und auch Gestaltung von Entwicklungspfaden, die sich nicht nur auf die Formatierung rechtlicher Rahmenbedingungen, sondern auch auf die konstruktive Entwicklung technischer Gestaltungsoptionen einbezieht..

5. Zur Organisation der Bearbeitung von Fragestellungen

Ein Ansatz, der die Thematisierung der skizzierten Fragestellung auf das Rubrum einer im Fachbereich Rechtswissenschaft ansiedelten Teildisziplin beschränkt, ist nicht problemadäquat. Notwendig ist eine Forschungsorganisation, die einen Arbeitszusammenhang zwischen Fachkompetenzen auf Zeit ermöglicht. Zunehmend wird sich die universitäre Organisation unter den gegebenen Bedingungen der Forschung trotz aller Rückzugsgefechte flexibilisieren, so dass sich ohnehin die Frage nach den Bündnispartnern aus anderen Disziplinen stellt. Zudem besteht die Attraktivität für Drittmittel nicht in der Reduktion der Fachkompetenz auf Teildisziplinen, sondern in der Organisation und Integration unterschiedlicher Kompetenzen.

Wir sollten uns also nicht in die Rückzugsgefechte der Traditionalisten einordnen, sondern den Anspruch an eine moderne Wissenschaftsorganisation formulieren, die neben der tradierten Ausbildungs- und fachlichen Selbstvergewisserung die Entwicklung und Gestaltung von „Wissen und Information“ in den Prozessen der Informationsgesellschaft interdisziplinär in eigenen Einheiten thematisiert und bearbeitet.